

► Kostenrecht

Streitwertberechnung bei Verzugskostenpauschale

| Die Pauschale nach § 288 Abs. 5 S. 1 BGB erhöht den Wert des Beschwerdegegenstands nicht, wenn sie als Nebenforderung zu einer rechtshängigen Hauptforderung geltend gemacht wird. |

Im Fall des BAG (27.3.19, 5 AZR 591/17, Abruf-Nr. 209740) wurden acht Verzugskostenpauschalen von zusammen 320 EUR geltend gemacht. Hier stellt sich die Frage, ob diese den Streitwert erhöhen. Nur dann wäre nämlich die Berufungssumme von 600 EUR überschritten worden. Das BAG hat in der Pauschale eine Nebenforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 HS. 2 ZPO gesehen. Das wirkt sich nach § 43 GKG, 23 Abs. 1 S. 1 RVG auch auf die Gerichtsgebühren und die Rechtsanwaltsvergütung aus.

PRAXISTIPP | Das ArbG kann die Berufung nach § 64 ArbGG auch unabhängig vom Streitwert zulassen. In Fällen der vorliegenden Art sollten Sie deshalb stets die Zulassung der Berufung beantragen, wenn unsicher ist, ob diese schon nach dem Streitwert statthaft ist.

► Mietrecht

Vollstreckungsverweigerung des Mieters kann teuer werden

| Ein Mieter ist dem Vermieter nach § 826 BGB zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er den Erlass eines Räumungsurteils gegen ihn vorhersehen kann und vertragswidrig untervermietet, um die Vollstreckung zu verhindern oder zu erschweren. |

Der Vermieter ist in einer schwierigen Situation, wenn er einen Räumungsanspruch durchsetzen will, der nicht freiwillig erfüllt wird. Er muss einen Vollstreckungstitel gegen alle Personen erwirken, die im Räumungsobjekt wohnen.

Es gehört deshalb zu den „klassischen Schuldnertricks“, während der Auseinandersetzung weitere Personen dauerhaft in die Wohnung aufzunehmen. Hier gibt das OLG München (2.6.19, 32 U 1436/18, Abruf-Nr. 211110) dem Vermieter ein starkes Instrument in die Hand.

MERKE | Es bleibt natürlich die Frage, ob der räumungspflichtige Mieter den Schadenersatz leisten kann. Dabei muss aber gesehen werden, dass die vorsätzlich sittenwidrige Schädigung in der Vollstreckung privilegiert (§ 850f Abs. 2 ZPO) und auch von einer Restschuldbefreiung in der Insolvenz nicht erfasst wird, wenn die Forderung als solche angemeldet wird (§ 302 InsO).



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 209740

**Zulassung der
Berufung beantragen**



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 211110

**Zwei scharfe
Schwerter**